

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
– Drucksache 13/8941 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches
Sozialgesetzbuch (SGB XI)

- b) zu dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS**
– Drucksache 13/5002 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes
(PflegeVG-ÄndG)

A. Problem

- a) Zur Umsetzung der Pflegeversicherung sind qualifizierte Altenpflegekräfte notwendig. Die Ausbildung in der Altenpflege erfolgt auf der Grundlage von länderspezifischen Regelungen. Die Praxis zeigt, daß die derzeitigen gesetzlichen Refinanzierungsbedingungen eine angemessene Berücksichtigung der Ausbildungsvergütungen nicht sicherstellen. Durch eine ausdrückliche Regelung im Achten Kapitel SGB XI zur Pflegevergütung soll die Möglichkeit der Pflegeeinrichtungen zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen über die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen verbessert werden.
- b) Mit dem Gesetzentwurf soll nach den Vorstellungen der einbringenden Gruppe u. a. die Sozialhilfe als Regelfinanzierung bei Pflegebedürftigkeit abgelöst und die Pflegeversicherung von nicht sachgerechten Leistungen befreit werden. Ferner soll eine solidarische Finanzierung der Pflegeversicherung sichergestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/8941 in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen für die Ausbildungsvergütungen, die Verbesserungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und die befristete Übergangsregelung zur Einführung der Rentenversicherungspflicht für selbständige Gerüstbauer sind sinnvoll und notwendig.

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS

Die in dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5002 enthaltenen Vorstellungen sind nicht mehr aktuell und nicht finanzierbar.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Neben der umgekehrten Entscheidung eine umfassende Regelung von offenen Fragen der Pflegeversicherung.

D. Kosten

Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5002 abzulehnen.

Bonn, den 1. April 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher

Vorsitzende

Andrea Fischer (Berlin)

Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfes eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

– Drucksache 13/8941 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) wird wie folgt geändert:

Nach § 82 wird der folgende § 82 a eingefügt:

„ § 82 a

Ausbildungsvergütung

(1) Ausbildungsvergütung im Sinne dieser Vorschrift ist die Vergütung, die aufgrund von Rechtsvorschriften, Tarifverträgen, entsprechenden allgemeinen Vergütungsregelungen oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen an Personen, die nach Bundes- oder Landesrecht in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe ausgebildet werden, während der Dauer ihrer praktischen oder theoretischen Ausbildung zu zahlen ist.

(2) Soweit eine nach diesem Gesetz zugelassene Pflegeeinrichtung nach Bundes- oder Landesrecht zur Ausbildung in der Altenpflege oder Altenpflegehilfe berechtigt oder verpflichtet ist, ist die Ausbildungsvergütung der Personen, die aufgrund eines entsprechenden Ausbildungsvertrages mit der Einrichtung oder ihrem Träger zum Zwecke der Ausbildung in der Einrichtung tätig sind, während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (§ 84 Abs. 1, § 89) berücksichtigungsfähig. ²Betreut die Einrichtung auch Personen, die nicht pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind, so ist in der Pflegevergütung nach Satz 1 nur der Anteil an der Gesamtsumme der Ausbildungsvergütungen berücksichtigungsfähig, der bei einer gleichmäßigen Verteilung der Gesamtsumme auf alle betreuten Personen auf die Pflegebedürftigen im Sinne dieses Buches entfällt. ³Soweit die Ausbildungsvergütung im Pflegesatz eines zugelassenen Pflegeheimes zu berücksichtigen ist, ist der Anteil, der auf die Pflegebedürftigen

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

im Sinne dieses Buches entfällt, gleichmäßig auf alle pflegebedürftigen Heimbewohner zu verteilen. ⁴Satz 1 gilt nicht, soweit

1. die Ausbildungsvergütung oder eine entsprechende Vergütung nach anderen Vorschriften aufgebracht wird oder
2. die Ausbildungsvergütung durch ein landesrechtliches Umlageverfahren nach Absatz 3 finanziert wird.

⁵Die Ausbildungsvergütung ist in der Vergütungsvereinbarung über die allgemeinen Pflegeleistungen gesondert auszuweisen; die §§ 84 bis 86 und 89 gelten entsprechend.

(3) Wird die Ausbildungsvergütung ganz oder teilweise durch ein landesrechtliches Umlageverfahren finanziert, so ist die Umlage in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen nur insoweit berücksichtigungsfähig, als sie auf der Grundlage nachfolgender Berechnungsgrundsätze ermittelt wird:

1. Die Kosten der Ausbildungsvergütung werden nach einheitlichen Grundsätzen gleichmäßig auf alle zugelassenen ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen und die Altenheime im Land verteilt. Bei der Bemessung und Verteilung der Umlage ist sicherzustellen, daß der Verteilungsmaßstab nicht einseitig zu Lasten der zugelassenen Pflegeeinrichtungen gewichtet ist. Im übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
2. Die Gesamthöhe der Umlage darf den voraussichtlichen Mittelbedarf zur Finanzierung eines angemessenen Angebots an Ausbildungsplätzen nicht überschreiten.
3. Aufwendungen für die Vorhaltung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Ausbildungsstätten (§§ 9, 82 Abs. 2 bis 4), für deren laufende Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie für die Verwaltungskosten der nach Landesrecht für das Umlageverfahren zuständigen Stelle bleiben unberücksichtigt.

(4) Die Höhe der Umlage nach Absatz 3 sowie ihre Berechnungsfaktoren sind von der dafür nach Landesrecht zuständigen Stelle den Landesverbänden der Pflegekassen rechtzeitig vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen mitzuteilen. Es genügt die Mitteilung an einen Landesverband; dieser leitet die Mitteilung unverzüglich an die übrigen Landesverbände und an die zuständigen Träger der Sozialhilfe weiter. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den nach Satz 1 Beteiligten über die ordnungsgemäße Bemessung und die Höhe des von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen zu zahlenden Anteils an der Umlage entscheidet die Schiedsstelle nach § 76 unter Ausschluß des Rechtsweges. Die Entscheidung ist für alle Beteiligten nach Satz 1 sowie für die Parteien der Vergütungsvereinbarungen nach dem Achten Kapitel verbindlich; § 85 Abs. 5 Satz 1 und 2, erster Halbsatz, sowie Abs. 6 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2**Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:**„§ 5****Wunsch- und Wahlrecht**

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.“

2. In § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Absatz 2 geboten ist.“

3. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die §§ 78 a bis 78 g bleiben unberührt“.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

4. Nach § 78 wird folgender Abschnitt eingefügt:**„Dritter Abschnitt****Vereinbarungen über Leistungsangebote,
Entgelte und Qualitätsentwicklung****§ 78 a****Anwendungsbereich**

(1) Die Regelungen der §§ 78 b bis 78 g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Landesrecht kann bestimmen, daß die §§ 78 b bis 78 g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43) gelten.

§ 78 b

Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.

(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78 c

Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

(1) Die Leistungsvereinbarung muß die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muß gewährleisten, daß die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 78 d

Vereinbarungszeitraum

(1) Die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichsvereinbarungen sind nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltver-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

einbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 78e

Örtliche Zuständigkeit für den Abschluß von Vereinbarungen

(1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluß von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

§ 78f

Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78g

Schiedsstelle

(1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im übrigen gilt § 78 d Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

- 1. die Errichtung der Schiedsstellen,**
 - 2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,**
 - 3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,**
 - 4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und**
 - 5. die Rechtsaufsicht.“**
- 5. In der Überschrift vor § 79 werden die Wörter „Dritter Abschnitt“ durch die Wörter „Vierter Abschnitt“ ersetzt.**
- 6. § 86 wird wie folgt geändert:**
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:**

„An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.**
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:**

„(7) Für Leistungen an Kinder oder Jugendliche, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben, ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält; geht der Leistungsgewährung

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach § 87 begründete Zuständigkeit bestehen. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde; bis zur Zuweisungsentscheidung gilt Satz 1 entsprechend. Die nach Satz 1 oder 2 begründete örtliche Zuständigkeit bleibt auch nach Abschluß des Asylverfahrens so lange bestehen, bis die für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit maßgebliche Person einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet. Eine Unterbrechung der Leistung von bis zu drei Monaten bleibt außer Betracht.“

7. In § 87 c Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 86 d“ durch die Angabe „§ 86 c“ ersetzt.

8. In § 89 b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine nach Absatz 1 oder 2 begründete Pflicht zur Kostenerstattung bleibt bestehen, wenn und solange nach der Inobhutnahme Leistungen aufgrund einer Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 gewährt werden.“

9. § 89 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 89 d

**Kostenerstattung bei Gewährung
von Jugendhilfe nach der Einreise**

(1) Kosten, die ein örtlicher Träger aufwendet, sind vom Land zu erstatten, wenn

1. innerhalb eines Monats nach der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 Jugendhilfe gewährt wird und
2. sich die örtliche Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person oder nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet.

Als Tag der Einreise gilt der Tag des Grenzübertritts, sofern dieser amtlich festgestellt wurde oder der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt. Die Erstattungspflicht nach Satz 1 bleibt unberührt, wenn die Person um Asyl nachsucht oder einen Asylantrag stellt.

(2) Ist die Person im Inland geboren, so ist das Land erstattungspflichtig, in dessen Bereich die Person geboren ist.

(3) Ist die Person im Ausland geboren, so wird das erstattungspflichtige Land auf der Grundlage eines Belastungsvergleichs vom Bundesverwaltungsamt bestimmt. Maßgeblich ist die Belastung, die sich pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr

1. durch die Erstattung von Kosten nach dieser Vorschrift und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. die Gewährung von Leistungen für Deutsche im Ausland durch die überörtlichen Träger im Bereich des jeweiligen Landes nach Maßgabe von § 6 Abs. 3, § 85 Abs. 2 Nr. 9

ergeben hat.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der aufgewendeten Kosten entfällt, wenn inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten Jugendhilfe nicht zu gewähren war.

(5) Kostenerstattungsansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 gehen Ansprüchen nach §§ 89 bis 89 c und 89 e vor.“

10. § 89 g wird wie folgt gefaßt:

„§ 89 g

Landesrechtsvorbehalt

Durch Landesrecht können die Aufgaben des Landes und des überörtlichen Trägers nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übertragen werden.“

11. Nach § 89 g wird folgender § 89 h eingefügt:

„§ 89 h

Übergangsvorschrift

(1) Für die Erstattung von Kosten für Maßnahmen der Jugendhilfe nach der Einreise gemäß § 89 d, die vor dem 1. Juli 1998 begonnen haben, gilt die nachfolgende Übergangsvorschrift.

(2) Kosten, für deren Erstattung das Bundesverwaltungsamt vor dem 1. Juli 1998 einen erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat, sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften zu erstatten. Erfolgt die Bestimmung nach dem 30. Juni 1998, so sind § 86 Abs. 7, § 89 b Abs. 3, §§ 89 d, 89 g in der ab dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 231 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Selbständig tätige Handwerker, die aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1998 (BGBl. I S. 96) am 1. April 1998 versicherungspflichtig geworden sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht als selbständig tätige Handwerker befreit, wenn sie

1. vor dem 1. April 1998 das 50. Lebensjahr vollendet hatten oder

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres mit Wirkung vom 1. April 1998 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufwenden, wie sie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätten.

Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1998 gestellt werden. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1998 an.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 bis 5 (§§ 5, 36, 77, 78 a bis 78 g SGB VIII) tritt am 1. Januar 1999, Artikel 2 Nr. 6 bis 11 (§§ 86, 87 c, 89 b, 89 d, 89 g, 89 h SGB VIII) tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin)

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der **Gesetzentwurf des Bundesrates** auf der **Drucksache 13/8941** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit und den Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf der Gruppe der PDS** auf der **Drucksache 13/5002** ist in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 1996 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und den Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuß für Gesundheit und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/8941 unter Einbeziehung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. empfohlen. Dem Änderungsantrag, der sich auf Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – bezieht, stimmte der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS zu.

In seiner Sitzung am 12. März 1997 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einigen Enthaltungen aus der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/5002 empfohlen.

Der **Ausschuß für Gesundheit** hat auf eine Mitberatung der Vorlage auf Drucksache 13/8941 verzichtet. In seiner 105. Sitzung am 12. November 1997 hat der Ausschuß den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5002 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS abgelehnt.

Der **Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner Sitzung am 4. März 1998 dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 einstimmig zugestimmt. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und

F.D.P., der sich auf Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – bezieht (Ausschußdrucksache 1330 des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung), hat der Ausschuß nicht beraten.

Der **Haushaltsausschuß** hat in seiner Sitzung am 15. Januar 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5002 abzulehnen.

Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 in seiner 124. Sitzung am 4. März 1998 erstmalig beraten, die Beratungen in seiner 126. Sitzung am 25. März 1998 fortgesetzt und in seiner 127. Sitzung am 1. April 1998 abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen brachten auf Ausschlußdrucksache 1330 einen Änderungsantrag ein, der sich auf Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – bezog. Ein weiterer Änderungsantrag, der eine befristete Übergangsregelung zur Einführung der Rentenversicherungspflicht für selbständig tätige Gerüstbauer enthielt, wurde von den Koalitionsfraktionen in der abschließenden Sitzung am 1. April 1998 auf Ausschlußdrucksache 1379 eingebracht.

Im Ergebnis seiner Beratungen empfahl der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. bei Enthaltung des Mitglieds der Gruppe der PDS die beiden Änderungsanträge auf Ausschlußdrucksachen 1330 und 1379 anzunehmen. Er empfahl mit dem gleichen Abstimmungsergebnis, den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung anzunehmen.

Den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS auf Drucksache 13/5002 hat der Ausschuß in seiner 118. Sitzung am 12. November 1997 beraten und die Beratungen in seiner 127. Sitzung am 1. April 1998 fortgesetzt und abgeschlossen. Er hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

- a) Mit dem Gesetzentwurf soll durch eine ausdrückliche Regelung im Achten Kapitel SGB XI zur Pflegevergütung die Möglichkeit der Pflegeeinrichtungen zur Refinanzierung der Ausbildungs-

vergütungen über die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen verbessert werden.

- b) Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Änderungen im Elften Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung –, im Bundessozialhilfegesetz und im Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – vor, in deren Ergebnis u. a. Pflegebedürftige, die keinen täglichen Hilfe- und Pflegebedarf aufweisen, Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und die Pflegekassen an den Kosten der pflegerischen Maßnahmen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe erbracht werden, in angemessenem Umfang beteiligt werden sollen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die beiden Drucksachen verwiesen.

III. Ausschüßberatungen

Der Vertreter des Bundesrats erläuterte den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 und wies darauf hin, daß sich in Deutschland ca. 35 000 Menschen in einer Altenpflege-Ausbildung befänden. Das Problem der Refinanzierung habe sich bis zur Einführung der Pflegeversicherung nicht gestellt. Eine Regelung sei unumgänglich. Bis auf das Mitglied der Gruppe der PDS war sich der Ausschüß darüber einig, daß dieser vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf, mit dem die Möglichkeit der Pflegeeinrichtungen zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen über die Vergütungssätze für allgemeine Pflegeleistungen verbessert werden soll, sinnvoll und notwendig ist. Auch die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge auf den Ausschüßdrucksachen 1330 und 1379 fanden – bis auf das Mitglied der Gruppe der PDS – breite Zustimmung.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. erklärten, die Pflegeversicherung als fünfte Säule der Sozialversicherung habe sich insgesamt gut bewährt. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 werde die notwendige Rechtsgrundlage für eine Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege über die Pflegesätze geschaffen. Die Einbeziehung von Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – diene der Neuordnung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen und der Verbesserung des Verfahrens der Kostenerstattung bei Maßnahmen der Jugendhilfe für Personen, die in das Bundesgebiet einreisen, dort aber keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der zusätzliche Änderungsantrag auf Ausschüßdrucksache 1379 enthalte eine befristete Übergangsregelung, deren Notwendigkeit durch eine Einbeziehung der selbständigen Gerüstbauer in die gesetzliche Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1998 entstanden sei. Der von der Gruppe der PDS eingebrachte Gesetzentwurf auf Drucksache 13/5002 vom Juni 1996 sei durch die positiven Erfahrungen mit der Pflegeversicherung inzwischen nicht mehr aktuell und im Sinne der Beitragsstabilität der Pflegeversicherung auch nicht finanzierbar. Er werde daher abgelehnt.

Auch die Mitglieder der Fraktion der SPD unterstützten den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzentwurf als notwendig und sinnvoll. Die von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungen zu dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Ausschüßdrucksache 1330) und zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Ausschüßdrucksache 1379) seien ebenfalls erforderlich. Gleichzeitig machten sie jedoch deutlich, daß die in dem Entschließungsantrag zu dem Ersten Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung (siehe Drucksache 13/10312 S. 9ff.) vorgeschlagenen Verbesserungen dringend erforderlich seien, um die Pflegeversicherung im Interesse der Pflegebedürftigen funktionsfähiger zu gestalten. Dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS könne schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil er Forderungen beinhalte, die nicht finanzierbar seien.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonten, mit dem Gesetzentwurf des Bundesrats auf Drucksache 13/8941 würden die nach landesrechtlichen Rechtsvorschriften erhobenen Umlagen pflegesatzfähig gemacht. Dies sei eine notwendige Maßnahme zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege und werde daher unterstützt. Auch die beiden von der Koalition vorgelegten Änderungsanträge würden als notwendig akzeptiert. Der Gesetzentwurf der Gruppe der PDS enthalte zwar mögliche Ansatzpunkte für Korrekturen der Pflegeversicherung, bei der Abstimmung wolle sich die Fraktion jedoch enthalten, da eigene Vorstellungen zu notwendigen Verbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung existierten.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS bedauerten, daß der von ihnen vorgelegte Gesetzentwurf, mit dem Wege zur Sicherung der ursprünglich von der Koalition propagierten Ziele der Pflegeversicherung eröffnet werden sollten, nicht auf eine entsprechende Resonanz im Ausschüß stieß. Vor allem in dem Punkt, in dem es um die Einführung einer Pflegestufe „0“ geht, die mit einem Mindestpflegegeld verbunden sein soll. Das Argument der fehlenden Finanzierbarkeit sei nicht stichhaltig. Die Gruppe der PDS halte nach wie vor grundlegende Korrekturen des Pflegeversicherungsgesetzes für notwendig, insbesondere deshalb, weil die Pflegeversicherung langfristig wirkende und faktische Verschlechterungen für das gesamte Sozialversicherungssystem hervorgerufen habe.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschüßberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8941 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschüß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Die Ergänzung der Überschrift und die neue Überschrift für den Artikel 1 sind Folgeänderungen aufgrund der Einbeziehung von Änderungen des Achten

Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in den Gesetzentwurf.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) betreffen zwei Regelungsbereiche,

- die Neuordnung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Jugendhilfeleistungen (Nummer 1 bis Nummer 5),
- die Verbesserung des Verfahrens der Kostenerstattung bei Maßnahmen der Jugendhilfe für Personen, die in das Bundesgebiet einreisen, dort aber keinen gewöhnlichen Aufenthalt haben (Nummer 6 bis 11).

Zu den Nummern 1 bis 5

Nach dem Vorbild der Regelungen im Bereich der Pflegeversicherung (SGB XI) sowie des Bundessozialhilfegesetzes (§ 93 ff. BSHG) sollen auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Leistungen in Einrichtungen neu geregelt werden.

Zentrale Elemente der Neuregelung sind:

- die Begrenzung der Kostenübernahme durch das Jugendamt im Einzelfall auf solche Einrichtungen, mit denen vorab Vereinbarungen über die Leistungsinhalte, die Entgelte und die Grundsätze der Qualitätsentwicklung abgeschlossen worden sind,
- der Abschluß der Vereinbarungen für die Zukunft (Prospektivität),
- die Einführung eines Schiedsstellenverfahrens für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Trägern von Einrichtungen und den Kostenträgern.

Die Formulierungsvorschläge gehen auf die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge zurück, an der Vertreter des Bundes, der kommunalen Spitzenverbände und der Freien Wohlfahrtspflege beteiligt waren. Diese Ergebnisse sind daraufhin in mehreren Beratungen zwischen Bund und Ländern einvernehmlich weiterentwickelt worden.

Ziel der Neuregelung ist die Dämpfung der Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich der stationären und teilstationären Leistungen, die Schaffung einer stärkeren Transparenz von Kosten und Leistungen sowie die Verbesserung der Effizienz der eingesetzten Mittel.

Bei der Übernahme von Grundelementen der Entgeltfinanzierung aus dem Bereich der Sozialhilfe war den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung zu tragen. Anders als im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen, wo die Notwendigkeit einer Hilfe in der Regel an einer klar diagnostizierbaren Beeinträchtigung festgemacht wird, hat die Jugendhilfe davon Abstand genommen, einen Bedarf an Hilfe zur Erziehung an einer Typolo-

gie von Symptomen des jungen Menschen festzumachen (z. B. „Verwahrlosung“). Derartige Kategorien behindern als Festschreibung die Entwicklung eines jungen Menschen, weil sie an Defiziten und nicht an Entwicklungspotentialen orientiert sind und weil sie außer acht lassen, daß die Ursachen von Problemen nicht in Persönlichkeitsmerkmalen des jungen Menschen, sondern in der Situation der gesamten Familie und ihres Umfeldes zu sehen sind. Hilfe zur Erziehung ist auf Ziele in der Zukunft bezogen. Sie beruht auf Prognosen dazu, welche Hilfen geeignet und notwendig sind, um Eltern in ihrer Erziehungsfähigkeit zu unterstützen und junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Sie ist für eine Übergangszeit geplant und prinzipiell offen für Veränderungen. Diese Sichtweise, die die Kinder- und Jugendhilfe im Laufe ihrer Entwicklung gewonnen hat, führte zu einer weitgehenden Abschaffung von Spezialeinrichtungen, z. B. den früheren Erziehungsheimen. Die Festschreibung von Kategorien von Hilfeempfängern oder Einrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe stünde im Widerspruch zu diesen fachlichen Grundsätzen.

Zentrales Steuerungsinstrument für die Vorbereitung und Gewährung einer Hilfe zur Erziehung im Bereich der Jugendhilfe ist der Hilfeplan (§ 36 SGB VIII). Er sichert die Zusammenarbeit von Fachkräften des Kostenträgers und den Fachkräften der Einrichtungen mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Eltern. Aus dieser Zusammenarbeit gewinnt das Jugendamt eine gute Kenntnis über die Arbeitsweise der einzelnen Einrichtungen. Sie verschafft ihm damit wichtige Grundlagen für die Feststellung der Eignung dieser Einrichtung in künftigen Fällen. Damit stellt die individuelle Hilfeplanung das zentrale Instrument für die Angebotssteuerung in der Jugendhilfe dar.

Die Hilfeplanung ist darüber hinaus das zentrale Element, um über die jeweilige Fortschreibung auch einem sich ändernden Hilfebedarf Rechnung zu tragen und damit die Anfangsentscheidung zu korrigieren. Die Korrektur des Hilfeplanes trägt aber nicht nur einem sich verändernden Bedarf Rechnung, sie ist darüber hinaus auch das zentrale Element, um durch die Überleitung in eine andere Hilfeform oder eine relativ zügige Beendigung der Maßnahme Kosten zu senken. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen kann eine Einrichtung mit höherem Pflegesatz im Bereich der Jugendhilfe im Ergebnis billiger sein, als eine Einrichtung mit niedrigerem Pflegesatz, wenn die teurere Einrichtung in kürzerer Zeit Erfolge erzielt. Dies bedeutet, daß neben der Höhe des Pflegesatzes in der Jugendhilfe vor allem auch der Dauer der Maßnahme bzw. ihrer flexiblen Anpassung zentrale Bedeutung zukommt.

Zu Nummer 1 (§ 5)

Voraussetzung für die Übernahme des Leistungsentgelts im Einzelfall ist künftig bei den in § 78 a aufgezählten Leistungen der vorhergehende Abschluß von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b. Andernfalls ist der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur nach Maßgabe von § 78 b Abs. 3 zur Übernahme des Lei-

stungsentgelts verpflichtet. Diese Regelung muß auch bei der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts Berücksichtigung finden, damit dessen Ausübung im Einzelfall nicht das Kostenrisiko auf den Leistungsberechtigten verlagert.

Zu Nummer 2 (§ 36)

Anpassung der Regelung zum Wunsch- und Wahlrecht an die modifizierte Grundregelung in § 5 (Nummer 1).

Zu Nummer 3 (§ 77)

Folgeänderung zur Einfügung des neuen Dritten Abschnitts (§§ 78a bis 78g) sowie Streichung der durch Zeitablauf obsolet gewordenen Absätze 2 und 3.

Zu Nummer 4 (§§ 78a bis 78g)

Durch die in diesem Abschnitt zusammengefaßten Regelungen werden nach dem Vorbild der §§ 93 ff. BSHG bundesrechtliche Rahmenregelungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen eingeführt, die den spezifischen Bedingungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung tragen. Wie dies bereits im Bundessozialhilfegesetz zuletzt im Rahmen des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) geregelt worden ist, so wird nun auch für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Vereinbarung von Pflegesätzen auf eine neue Finanzierungsgrundlage gestellt. Dabei wird das bisher weitgehend praktizierte Selbstkostendeckungsprinzip durch ein System leistungsgerechter Entgelte abgelöst. Vorgeschrieben wird, daß die Vereinbarungen für einen zukünftigen Zeitraum (prospektiv) abzuschließen sind. Voraussetzung für die Kostenübernahme im Einzelfall ist der Abschluß von Vereinbarungen über die Leistungsinhalte, die zu übernehmenden Entgelte sowie die Grundsätze der Qualitätsentwicklung. Für den Konfliktfall wird nach dem Vorbild des Bundessozialhilfegesetzes ein Schiedsstellenverfahren eingeführt. Die Regelungen sollen zeitgleich mit denen des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts am 1. Januar 1999 in Kraft treten.

Aus systematischen Gründen und im Hinblick auf den Regelungsumfang wurde als Standort nicht mehr § 77, sondern ein eigener Abschnitt gewählt. Im Gegensatz zu § 77 beziehen sich die Rahmenregelungen nicht mehr ausschließlich auf die Zusammenarbeit von Trägern der öffentlichen mit Trägern der freien Jugendhilfe. Wie in §§ 93 ff. BSHG werden auch die Einrichtungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst, die der Gemeinden ohne eigenes Jugendamt sowie der privat-gewerblichen Träger einbezogen.

Zu § 78a

Der Anwendungsbereich für die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen wird auf teilstationäre und stationäre Leistungen begrenzt, gleichzeitig wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, weitere Leistungen in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Die Regelung trägt den regional un-

terschiedlich entwickelten Angebots- und Finanzierungsstrukturen insbesondere im Bereich ambulanter Formen der Hilfe zur Erziehung und vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Rechnung. Im übrigen gilt die generelle Verpflichtung, Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben, unverändert fort (§ 77). Das Verhältnis zur Förderungsfinanzierung (§ 74) bleibt unberührt.

Zu § 78b

Die Vorschrift regelt in Anlehnung an § 93 Abs. 2 Satz 1 BSHG die Voraussetzungen für die Übernahme von Leistungsentgelten im Einzelfall. Sie macht diese Übernahme im Regelfall vom vorangehenden Abschluß von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abhängig. Die Entwicklung und Gewährleistung qualitativer Standards im Bereich der Jugendhilfe ist von hoher fachpolitischer Bedeutung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Gewährleistung einer möglichst am Bedarf orientierten und damit wirksamen Leistung, aber auch im Hinblick auf den gezielten Einsatz öffentlicher Mittel. Dabei erscheint es zweckmäßig, in den Leistungsvereinbarungen zwischen Struktur-, Verfahrens- und Ergebnisqualität zu unterscheiden.

Bei dem Bemühen um Entwicklung und Gewährleistung qualitativer Standards im Bereich der Jugendhilfe ist zu bedenken, daß ihre Arbeit durch einen höheren Grad an Komplexität gekennzeichnet ist, als z. B. die produktbezogenen Sichtweisen der Industrie. Dies gilt sowohl für die unterschiedlichen Betrachtungsebenen von Qualität, die unterschiedlichen Interessen der beteiligten Personen und Institutionen aber auch die Spezifika sozialpädagogischer Handlungsfelder. Der Entwurf verwendet deshalb nicht den im industriellen Bereich entwickelten Begriff „Qualitätssicherung“, sondern gibt dem Begriff der „Qualitätsentwicklung“ den Vorzug. Damit soll einerseits deutlich gemacht werden, daß Qualität in sozialpädagogischen Handlungsfeldern aus einem komplexen Bedingungsgefüge entsteht, in dem verschiedene Faktoren in einer Wechselwirkung stehen und bei denen auch schwer faßbare subjektive Faktoren eine wichtige Bedeutung haben. Aufgrund dieser Komplexität erscheinen sozialtechnische Erwartungsmuster, die darauf abzielen, Qualität durch sorgfältigen Instrumenteneinsatz in den Griff zu bekommen, für das Handlungsfeld Jugendhilfe verfehlt. „Qualitätssicherung“ setzt darüber hinaus eine bereits definierte Qualität voraus. Demgegenüber verfügt der Bereich sozialer Arbeit über kein allgemein anerkanntes Verständnis von Qualität bzw. die dafür maßgeblichen Faktoren. Angemessen erscheint deshalb der Begriff „Qualitätsentwicklung“, der deutlich zum Ausdruck bringt, daß die Sicherung von Qualität im Bereich der sozialen Arbeit ein ständiger Prozeß der (Weiter-)Entwicklung ist. Die wesentlichen Instrumente der Entwicklung und Gewährleistung fachlicher Qualität sind Beratung und Anleitung, die regelmäßige Supervision und Fortbildung sowie eine systematische Dokumentation der Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch geeignete Formen der Prüfung der Qualität (Struktur-, Prozeß-, Ergebnisqualität). Es ist grundsätzlich Aufgabe der Einrichtungsträger, Maßnahmen zur (Weiter-)Entwicklung der Qualität durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen – auch im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten – möglichst einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein. In diesem Zusammenhang werden daher vor allem Qualitätssicherungs- bzw. Selbstevaluierungsmaßnahmen in Frage kommen, die von den Teilbereichen bzw. Mitarbeiterteams selbst gesteuert (Selbstführung) werden können. Darüber hinausgehende Prüfungsrechte des örtlichen Trägers werden für den Fall zu vereinbaren sein, daß der Einrichtungsträger die Anforderungen zur Erbringung einer Betreuung in einer vereinbarten Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. Dazu bedarf es konkreter Anhaltspunkte (z. B. Beanstandungen der Heimaufsicht).

Die Vorschrift verpflichtet zum Abschluß solcher Vereinbarungen mit Trägern, die zur Erbringung der Leistung geeignet sind (Absatz 2). Ein wesentliches Kriterium für die Eignung ist die Erteilung der Betriebserlaubnis. Die Vorschrift regelt darüber hinaus die Übernahme von Leistungsentgelten in den Fällen, in denen keine Vereinbarungen abgeschlossen worden sind (Absatz 3).

Zu § 78 c

Die Vorschrift enthält nach dem Vorbild von § 93 a BSHG Rahmenvorgaben für den Inhalt der Leistungsvereinbarungen (Absatz 1) sowie der Entgeltvereinbarungen (Absatz 2). Die Verpflichtung, den „zu betreuenden Personenkreis“ zu benennen (Absatz 1 Nr. 2), hat nicht zum Ziel, Spezialeinrichtungen oder spezielle Angebote zu schaffen, in denen besonders auffällige Jugendliche betreut werden sollen. Der Grundsatz leistungsgerechter Entgelte wurde § 93 Abs. 2 a. F. BSHG bzw. § 84 Abs. 2 Satz 1 SGB XI entnommen.

Zu § 78 d

Die Vorschrift regelt nach dem Vorbild von § 93 b BSHG nähere Einzelheiten über den Vereinbarungszeitraum. Dabei steht der prospektive Charakter der Vereinbarungen im Vordergrund (Absatz 1).

Nach Absatz 2 können Vereinbarungen grundsätzlich nicht mit Wirkung für die Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft abgeschlossen werden. Eine Ausnahme gilt nur für die Fälle, in denen die Vereinbarungen vor der Schiedsstelle getroffen werden. Deshalb wird klargestellt, daß vereinbarte Vergütungen auch nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter gelten.

In Absatz 3 werden die Folgen des Wegfalls oder der Änderung der Geschäftsgrundlage geregelt. Im übrigen gilt § 59 SGB X.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind.

Zu § 78 e

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit für den Abschluß von Vereinbarungen. Die Regelung der Zuständigkeit wird den Ländern überlassen, hilfsweise wird an den örtlichen Träger der Jugendhilfe angeknüpft, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Trotz einer zunehmenden Regionalisierung des Leistungsangebots in der Jugendhilfe erbringen auch künftig Einrichtungen Leistungen an Leistungsberechtigte bzw. deren Kinder oder Jugendliche, die im Einzugsbereich anderer Jugendämter ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben mit der Folge, daß diese für die Gewährung der Leistung zuständig sind. Für diese Fälle wird zunächst klargestellt, daß der örtliche Träger am Ort der Einrichtung unabhängig vom Wohnort der Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern für den Abschluß von Vereinbarungen zuständig ist (Absatz 1).

In manchen Fällen werden Einrichtungen aber von diesem Träger nur in beschränktem Umfang in Anspruch genommen. Für diesen Fall wird sichergestellt, daß der Träger der Jugendhilfe, der überwiegend Leistungen in diesen Einrichtungen gewährt, auf die Gestaltung der Vereinbarungen Einfluß nehmen kann (Absatz 2).

Bereits in der bisherigen Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, wenn die Vereinbarungen nicht von den einzelnen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bzw. den Trägern der jeweiligen Einrichtungen getroffen werden, sondern deren jeweilige Spitzen- bzw. Landesverbände diese Verhandlungen führen. Diese Praxis, die jeweils einen Auftrag der Mitglieder voraussetzt, wird auf eine rechtliche Grundlage gestellt. Außerdem wird dem Landesrecht die Möglichkeit eröffnet, die für die Beratung der Jugendämter und für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zuständigen Behörden – dies sind in der Regel die Landesjugendämter – zu beteiligen (Absatz 3).

Zu § 78 f

In der Praxis werden seit längerer Zeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene und den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt von Pflegesatzvereinbarungen geschlossen. Diese Praxis erhält nunmehr entsprechend § 93 d Abs. 2 BSHG eine gesetzliche Grundlage. Gegenstand der Rahmenverträge ist der Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b. Vertragspartner sind künftig auch die Vereinigungen gewerblicher Träger von Einrichtungen. Anders als in § 78 e wird wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rahmenverträge die Beteiligung der Landesjugendämter als Mittler und sachverständige Behörden bundesrechtlich vorgeschrieben. Für die Umsetzung in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg findet die Stadtstaatenklausel sinngemäß Anwendung (Artikel 22 KJHG).

Zu § 78 g

Nach dem Vorbild von § 93 b Abs. 1 Satz 2 und § 94 BSHG wird auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Lösung von Konflikten zwischen den Ver-

tragsparteien eine unabhängige Schiedsstelle eingeführt. Durch die Zusammensetzung der Schiedsstellen soll erreicht werden, daß die Interessen der Kostenträger und die Interessen der Träger von Einrichtungen gleichgewichtig vertreten werden. Im Hinblick darauf, daß – örtlich und regional unterschiedlich – Einrichtungen auch von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst bzw. von kreisangehörigen Gemeinden betrieben werden, ist durch organisatorische und personelle Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß deren Vertreter nicht Interessenkollisionen ausgesetzt werden und damit die vom Gesetzgeber gewollte Parität in der Schiedsstelle unterlaufen wird.

Im Gegensatz zu § 94 BSHG werden die Landesregierungen ermächtigt, nicht nur die näheren Verfahrensregelungen, sondern auch das Nähere über die Errichtung der Schiedsstellen durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Nummer 5 (Überschrift vor § 79)

Folgeänderung in der Systematik des Gesetzes durch die Einfügung eines neuen Dritten Abschnitts (§§ 78 a bis 78 g).

Zu Nummer 6 (§ 86)

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung von Satz 2 wird verdeutlicht, daß es bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vaterschaft anerkannt ist, keinen Vater im Rechtssinn gibt. Deshalb kann bis zu diesem Zeitpunkt nur an den gewöhnlichen Aufenthalt der Mutter angeknüpft werden.

Zu Buchstabe b

Bereits § 86 Abs. 7 a.F. enthält eine spezielle Regelung der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Personen, die um Asyl nachsuchen oder einen Asylantrag gestellt haben. Die ausschließliche Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an die Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde erfaßt jedoch nur Leistungen an solche Kinder und Jugendliche, die einem Verteilungsverfahren nach §§ 44 ff. des Asylverfahrensgesetzes unterliegen. Kinder und Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie andere Ausländer, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befinden (§ 14 Abs. 2 AsylVfG), werden davon jedoch nicht erfaßt. Mit der Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den tatsächlichen Aufenthalt vor Beginn der Leistung wird künftig auch für diesen Personenkreis eine Zuständigkeitsregelung geschaffen. Durch Satz 2 wird klargestellt, daß die nach dieser Vorschrift begründete örtliche Zuständigkeit von der Dauer und dem Abschluß des Asylverfahrens nicht berührt wird, ein Zuständigkeitswechsel vielmehr nur durch einen Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts herbeigeführt wird.

Zu Nummer 7 (§ 87 c)

In der bisherigen Fassung wurde bei einem Zuständigkeitswechsel im Interesse einer lückenlosen Auf-

gabenerfüllung eine fortgesetzte Zuständigkeit des bisher tätigen Jugendamtes bis zur tatsächlichen Übernahme des neuen Jugendamtes nach § 86 d begründet. Diese Vorschrift knüpft die örtliche Zuständigkeit aber an den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen vor Beginn des Tätigwerdens an. Im Hinblick auf die grundsätzliche Anknüpfung der Zuständigkeit für die Beistandschaft an den gewöhnlichen bzw. tatsächlichen Aufenthalt der Mutter (§ 87 c Abs. 1) erscheint es sachgerechter, für die fortdauernde Verpflichtung zum Tätigwerden nicht § 86 d, sondern § 86 c heranzuziehen. Diese Regelung verpflichtet den bisher zuständigen örtlichen Träger zur Weiterführung der Tätigkeit, bis der nunmehr zuständige örtliche Träger die Aufgabe übernimmt

Zu Nummer 8 (§ 89 b)

Folgeänderung für die Kostenerstattung infolge der neu geregelten fortgesetzten Leistungszuständigkeit nach § 86 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 (Hilfegewährung im Anschluß an eine Inobhutnahme).

Zu Nummer 9 (§ 89 d)

§ 89 d SGB VIII ist auf der Grundlage der Beratungen in einer Bund/Länder-Arbeitsgruppe inhaltlich und systematisch neu gefaßt worden. Diese Arbeitsgruppe war im Januar 1997 eingesetzt und von der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden bestätigt worden. Ihr Ziel war die Neufassung des § 89 d SGB VIII, um die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber einzelnen überörtlichen Trägern der Jugendhilfe zu beseitigen.

Im Unterschied zur geltenden Fassung wird die Kostenerstattungspflicht nunmehr unmittelbar den Ländern zugewiesen. Sie können diese Pflicht durch Landesrecht auch auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. höhere Kommunalverbände) übertragen (§ 89 g SGB VIII).

Während § 89 d a.F. in Absatz 1 neben der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers bereits die örtliche Zuständigkeit für den Fall regelt, daß die einreisende Person im Inland geboren ist, bestimmt § 89 d in der Neufassung in Absatz 1 lediglich die sachliche Zuständigkeit der Länder für die Kostenerstattungspflicht. Die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landes wird für die beiden Alternativen in den anschließenden Absätzen geregelt (Absatz 2: Geburtsort im Inland; Absatz 3: Geburtsort im Ausland). Dies bedeutet, daß Absatz 1 (neu) bereits abschließend die sachliche Zuständigkeit des Landes für alle Kostenerstattungsalternativen regelt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 begründet eine Kostenerstattungspflicht des Landes bei der Gewährung von Jugendhilfe für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personenkreis. Wie in § 89 d Abs. 1 der alten Fassung soll mit der Formulierung „... wird Jugendhilfe gewährt“ zum Ausdruck kommen, daß die Erstattungspflicht sich nicht nur auf die Kosten von Leistungen, sondern auch auf die Kosten von anderen Aufgaben (insbesondere vorläufigen Maßnahmen nach § 42) bezieht. Erstattet

werden jedoch nach wie vor nur die Sachkosten, nicht die Verwaltungskosten (§ 109 Satz 1 SGB X). Die Kostenerstattungspflicht tritt aber wie nach der alten Fassung nicht in allen Fällen ein, in denen einer Person aus dem Personenkreis des Satzes 1 Jugendhilfe gewährt wird. Zu diesem Zweck nahm Absatz 1 Satz 1 der alten Fassung solche jungen Menschen aus, die im Inland einen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Handelte es sich bei den einreisenden Personen um Kinder und Jugendliche, so trat eine Kostenerstattungspflicht auch dann nicht ein, wenn diese Voraussetzungen zwar beim Kind oder Jugendlichen erfüllt waren, jedoch dessen Eltern oder der nach § 86 Abs. 1 bis 3 maßgebliche Elternteil einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Absatz 1 Satz 2 der a. F.).

In der Neufassung wurden diese beiden Ausschlußkriterien (kein gewöhnlicher Aufenthalt der einreisenden Person und kein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern oder des maßgeblichen Elternteils) zusammengezogen und positiv gefaßt. Ziel und Zweck der Regelung ist es nämlich, eine überörtliche Kostenerstattung nur in den Fällen zuzulassen, in denen kein Anknüpfungspunkt im Inland über einen gewöhnlichen Aufenthalt (der einreisenden Person oder deren Eltern) besteht. Der negative Tatbestand „kein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland“ kann positiv dadurch ausgedrückt werden, daß eine Kostenerstattung nur in den Fällen erfolgt, in denen für die Gewährung von Jugendhilfe an einen tatsächlichen Aufenthalt im Inland angeknüpft werden muß (weil an keinen gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden kann). Dieses Ziel wird erreicht durch den Passus „... und richtet sich die örtliche Zuständigkeit (für die Gewährung von Jugendhilfe) nach dem tatsächlichen Aufenthalt dieser Person“. Konkret ausgedrückt kommt eine Kostenerstattung wie nach der alten Fassung in den Fällen in Betracht, in denen eine örtliche Zuständigkeit für die Gewährung der Jugendhilfe (Leistungen oder andere Aufgaben) nach folgenden Zuständigkeitsvorschriften begründet wird:

- § 86 Abs. 2 Satz 4 (Bezugnahme auf den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen, weil weder ein gewöhnlicher Aufenthalt der Eltern bzw. des Elternteils noch ein gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen gegeben ist)
- § 86 a Abs. 3 (tatsächlicher Aufenthalt des jungen Volljährigen, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt des jungen Volljährigen im Inland gegeben ist)
- § 86 a Abs. 4 (tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen bei fortgesetzter Leistung über die Volljährigkeit hinaus)
- § 86 b Abs. 2 (tatsächlicher Aufenthalt des Leistungsberechtigten nach § 19, weil kein gewöhnlicher Aufenthalt gegeben ist)
- § 87 (tatsächlicher Aufenthalt des Kindes oder Jugendlichen als generelle Anknüpfung für die Inobhutnahme).

Dies schließt nicht aus, daß z. B. unbegleitete Flüchtlingskinder, die wegen bestehender rechtlicher oder

tatsächlicher Abschiebungshindernisse auf nicht absehbare Zeit im Bundesgebiet verweilen, bereits mit ihrer Einreise einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn von Artikel 1 des Haager Minderjährigenschutzabkommens im Inland begründen können. Daraus folgt zwar eine Leistungsberechtigung für diesen Personenkreis nach § 6 Abs. 2 i. V. mit Abs. 4 SGB VI-II, nicht jedoch die Anknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an einen gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich eines bestimmten Jugendamtes. Dies bedeutet, daß auch in diesen Fällen eine Kostenerstattungspflicht nach dieser Vorschrift besteht.

Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Kostenerstattung auch in solchen Fällen, in denen sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde richtet. Betroffen davon sind jedoch nur junge Menschen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (§§ 44 AsylVfG).

Im Hinblick auf das Verhältnis zu anderen Regelungen über die (Re-)Finanzierung solcher Leistungen stellt Satz 3 klar, daß die Erstattungspflicht weder durch das Nachsuchen um Asyl noch durch die förmliche Stellung eines Asylantrags berührt wird und damit unverändert fortbesteht. Eine Konkurrenz mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entfällt bereits aufgrund des unterschiedlichen Leistungsinhalts. Im übrigen bleiben nach § 9 Abs. 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes Leistungen anderer Sozialleistungsträger und damit auch der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit des jeweiligen Landes unter Anknüpfung an den Geburtsort der einreisenden Person. Sie war bisher bereits in der Grundregelung nach Absatz 1 der alten Fassung enthalten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsinhalt von Absatz 2 der alten Fassung. Der aus § 108 BSHG übernommene abstrakte Verweis auf die Schiedsstelle wurde gestrichen. Da die Länder seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes im Jahre 1961 keine Verwaltungsvereinbarung getroffen haben, wurde die Bestimmung des erstattungspflichtigen Landes unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt zugeordnet.

In den Belastungsvergleich einbezogen werden wie bisher sowohl die Belastungen des einzelnen Landes aus den Erstattungsfällen nach § 89 d als auch die Belastungsfälle des bzw. der überörtlichen Träger im Bereich dieses Landes, die aus der Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland nach § 6 Abs. 3 i. V. mit § 88 folgen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift übernimmt den Text von § 89 Abs. 3 a. F. und wurde im übrigen systematisch angepaßt.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zu konkurrierenden Erstattungsansprüchen.

Zu Nummer 10 (§ 89 g)

Durch die Änderung der Vorschrift wird dem Landesrecht auch die Übertragung der Aufgaben nach diesem Abschnitt auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. höhere Kommunalverbände) ermöglicht.

Zu Nummer 11 (§ 89 h)

Die Übergangsvorschrift regelt das Verfahren von Kostenerstattungsfällen nach § 89 d, in denen die Gewährung von Jugendhilfe bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnen hat. Für diese Fälle soll das alte Recht Anwendung finden, soweit das Bundesverwaltungsamt zu diesem Zeitpunkt bereits den erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmt hat.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält eine befristete Übergangsregelung zur Einführung der Versicherungspflicht für selbständig tätige Gerüstebauer durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften.

Durch dieses Gesetz wurde das Gewerbe des Gerüstebauers in die Anlage A zur Handwerksordnung neu aufgenommen, so daß in der Handwerksrolle eingetragene selbständig tätige Gerüstebauer nach § 2 Nr. 8 SGB VI vom 1. April 1998 (Inkrafttreten der Gesetzesnovelle) an der Rentenversicherungspflicht unterliegen.

Bonn, den 1. April 1998

Andrea Fischer (Berlin)

Berichterstatterin

Die Einbeziehung des genannten Personenkreises in die Rentenversicherungspflicht verlangt eine Übergangsregelung für Personen, die bisher außerhalb der Rentenversicherung für ihr Alter vorgesorgt haben und damit in der Regel auch entsprechende privatrechtliche Verpflichtungen eingegangen sind. Sie gibt daher allen betroffenen Handwerkern ein Befreiungsrecht, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesnovelle bereits das 50. Lebensjahr vollendet und damit nach der allgemeinen Lebenserfahrung anderweitig für die Fälle der Invalidität und des Alters sowie für ihre Hinterbliebenen vorgesorgt haben. Darüber hinaus ermöglicht sie aber auch für jüngere Personen eine Befreiung, wenn sie bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Einbeziehung in die Rentenversicherungspflicht ihre Alterssicherung im Rahmen einer privaten Lebensversicherung aufbauen.

Änderung der Artikel-Ordnungsnummern wegen der Einfügung eines neuen Artikels 2 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) und eines neuen Artikels 3 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch).

Zu Artikel 4**Zu Absatz 3**

Die Neuregelung der Kostenerstattungspflicht nach § 89 d SGB VIII (Artikel 2 Nr. 6 bis 11) soll mitsamt den Folgeänderungen am 1. Juli 1998 in Kraft treten. Entsprechend der Regelung im Bundessozialhilfegesetz sollen die Vorschriften über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen im SGB VIII (Artikel 2 Nr. 1 bis 5) erst zum 1. Januar 1999 in Kraft treten.

